

E N T W U R F

Gesetz vom ....., mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird (Bauordnungsnovelle 1984)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Bauordnung für Wien, LGBL. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 12/1930, GBl. der Stadt Wien Nr. 1/1935 und 33/1936, LGBL. für Wien Nr. 17/1947, 45/1949, 16/1955, 28/1956, 14/1958, 7/1960, 31/1960, 16/1961, 5/1964, 10/1964, 9/1967, 6/1970, 15/1970, 25/1971, 16/1972, 28/1974, 18/1976 und 11/1981 wird wie folgt geändert:

ARTIKEL I

§ 138 hat zu lauten:

"Bauoberbehörde

§ 138. (1) Die Bauoberbehörde besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Landeshauptmann oder dem von ihm bestellten Vertreter;
- b) dem Landesamtsdirektor, dem Stadtbaudirektor und dem Leiter des Gesundheitsamtes oder den von ihnen bestellten Vertretern;

- c) drei Baufachmännern, die mit der gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren vom Landeshauptmann bestellt werden.

(2) Ein nach Abs. 1 Punkt c bestelltes Mitglied und Ersatzmitglied der Bauoberbehörde ist vom Landeshauptmann abzuberufen:

- a) wenn es die Staatsbürgerschaft verliert;
- b) wenn es wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung oder die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens gerichtlich bestraft worden ist;
- c) wenn es voll oder beschränkt entmündigt worden ist oder ein Sachwalter gemäß § 273 ABGB bestellt ist;
- d) wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist.

(3) Die Mitglieder der Bauoberbehörde sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit in der Bauoberbehörde bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

(4) Die Bauoberbehörde gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

(5) Der Landeshauptmann oder der von ihm bestellte Vertreter führt den Vorsitz.

(6) Die Bauoberbehörde ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, der Landesamtsdirektor oder der von ihm bestellte Vertreter und wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; der Vorsitzende stimmt zuletzt. Bei Stimmengleichheit ist diejenige Meinung zum Beschluß erhoben, der der Vorsitzende beigetreten ist.

(8) Dem Landesamtsdirektor oder dem von ihm bestellten Vertreter obliegt es, die Bescheide der Bauoberbehörde zu unterfertigen und im Verfahren vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof ohne Einholung eines Beschlusses der Bauoberbehörde in deren Namen die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen, Gegenschriften zu erstatten, Stellungnahmen abzugeben und einen Vertreter zu bestellen. Mit der Unterfertigung von Bescheiden, Gegenschriften und Stellungnahmen kann der Landesamtsdirektor oder der von ihm bestellte Vertreter ein Mitglied der Bauoberbehörde beauftragen."

## ARTIKEL II

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1984 in Kraft.

Auf die bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren findet dieses Gesetz Anwendung.

## Erläuternde Bemerkungen

Mit Erkenntnis vom 22. Februar 1982, Zl.: 81/17/0205, hat der Verwaltungsgerichtshof zu Recht erkannt, daß aus Artikel 111 B-VG und den auf Grund dieser Bestimmung ergangenen landesgesetzlichen Regelungen nicht zu erkennen sei, daß die Erstattung der Gegenschrift der Abgabenberufungskommission der Bundeshauptstadt Wien im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Angelegenheit sei, die dem Magistratsdirektor als monokratisch zu besorgende Aufgabe übertragen sei. Was der Verwaltungsgerichtshof für den Bereich der Wirtschaftsverwaltung der öffentlich-rechtlichen Rechtsträger ausgeführt habe - nämlich, daß diese ihre Aufgaben nur durch jene Personen führen könnten, die auf Grund dieser Gesetze ermächtigt sind, innerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgabenkreises namens des Rechtsträgers als dessen Organ handelnd aufzutreten - müsse um so mehr für Rechtshandlungen von Amtsparteien gelten.

Mit seinem Erkenntnis vom 11. März 1983, Zl.: 82/17/0068, hat der Verwaltungsgerichtshof zum Ausdruck gebracht, daß ein Bescheid eines Kollegialorganes mangels anderer gesetzlicher Regelung dem Kollegialorgan nur dann zugerechnet werden kann und rechtswirksam erlassen ist, wenn er vom Vorsitzenden jener Sitzung unterfertigt ist, bei der die Willensbildung des Kollegialorganes erfolgt ist.

Diese Erkenntnisse bedingen, daß die zeitmäßig kaum einzuhaltende Befassung der Bauoberbehörde mit den zur Verteidigung ihrer Entscheidungen erforderlichen Handlungen nur dadurch bewirkt werden kann, daß die Vornahme derartiger Handlungen einem ihrer Mitglieder übertragen wird. Als solches bietet sich ein im § 138 Abs. 1 lit. b genanntes Mitglied, und zwar der Landesamtsdirektor und der von ihm bestellte Vertreter an.

Des weiteren kann auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung auch ein Stellvertreter des vom Landesamtsdirektor hiezu ermächtigten Mitgliedes der Bauoberbehörde mit der Erfüllung dieser Aufgaben betraut werden, sodaß der Personenkreis der mit diesen Aufgaben zu betrauenden Personen um den Stellvertreter des ermächtigten Mitgliedes der Bauoberbehörde erweitert werden kann, um zu gewährleisten, daß die Tätigkeit der Bauoberbehörde nicht dadurch eine Verzögerung erfährt, daß das mit der Erfüllung der genannten Aufgaben betraute ermächtigte Mitglied aus irgendeinem Grunde verhindert ist, diesen Aufgaben nachzukommen.

Unter einem werden mit der Novelle Begriffe und Regelungen aus der gesetzlichen Bestimmung entfernt, die als nicht mehr zeitgemäß erachtet werden. So wird der Begriff "Oberstadtphysikus" durch die Wendung "Leiter des Gesundheitsamtes" ersetzt und die Regelung aus der Bestimmung des § 138 Abs. 2 lit. c ersatzlos gestrichen, daß ein Mitglied bzw. Ersatzmitglied der Bauoberbehörde abuberufen ist, "wenn es wegen staats- oder regierungsfeindlicher Betätigung zu einer Verwaltungsstrafe verurteilt worden ist". Diese Regelung wurde durch das Stadtgesetz vom 19. Dezember 1934, Gesetzblatt der Stadt Wien Nr. 1/1935, geschaffen, stammt somit aus einer Ära, deren Verhältnisse mit den heutigen nicht mehr vergleichbar sind, und kann deshalb nicht weiter im Gesetz belassen werden.